

**Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Amtsblatt**  
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 52 vom 23.12.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

**Inhaltsverzeichnis:****Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)****Seite**

<b>1</b>	Satzung vom 19.12.2014 zur 9. Änderung der Satzung über die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 1997	<b>1–3</b>
<b>2</b>	Satzung vom 19.12.2014 zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997	<b>4–9</b>
<b>3</b>	Satzung vom 19.12.2014 zur 21. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996	<b>10–12</b>
<b>4</b>	Satzung vom 19.12.2014 zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991	<b>12–13</b>
<b>5</b>	Satzung vom 19.12.2014 zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005	<b>13–15</b>
<b>6</b>	Satzung vom 19.12.2014 zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008	<b>15–16</b>

**Satzung vom 19.12.2014**  
**zur 9. Änderung der Satzung**  
**für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**– Friedhofssatzung –**  
**vom 19. Dezember 1997**  
**(nach dem Stand der 8. Änderungssatzung vom 22. Mai 2014)**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**IV. Grabstätten und Aschestreifelder**

## § 12 Allgemeines

1. Unter § 12.2 wird hinzugefügt Punkt e):

e) Wahlgrabstätten pflegefrei  
vormals e) bis i) wird f) bis j)

## § 14

2. Unter § 14.2 wird folgender Punkt c) hinzugefügt:

c) pflegefreie Wahlgrabstätten (an Nebenwegen),  
Netto-Grabfläche je Grabstelle = 3,00 m<sup>2</sup> (Länge=2,50 m, Breite=1,20 m)  
vormals c) wird geändert in d)

3. Unter § 14.13 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Dies gilt nicht für pflegefreie Wahlgrabstätten.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### §18 Zustimmungserfordernis

4. Unter § 18.10 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Auf pflegefreien Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale mit den Außenmaßen von 0,50 m x 0,40 m x 0,13 m maximal, aus Naturstein verlegt werden.

### § 21 Unterhaltung

5. Unter § 21.2 wird zwischen den Worten: „Rasengrabstätten“ und „werden“ eingefügt:

„und pflegefreien Wahlgrabstätten“

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 23 Allgemeines

6. Unter § 23 wird folgende Ziffer 11 hinzugefügt:

Pflegefreie Wahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer des Nutzungsrechts instandgehalten.

## IX. Schlussvorschriften

### § 27 Alte Rechte

7. Unter § 27.1 wird in Satz 1 der Buchstabe „c“ in der Klammer in Buchstabe „d“ geändert.

Bei Grabstätten mit Maßen **a l t e n R e c h t s** (§ 14 Abs. 2 Buchstabe d) richten sich die Grabmaße bis zum Ablauf des Nutzungsrechts und aller Ruhezeiten nach den Vorschriften, die zur Zeit der Verfügung über diese Grabstätte galten.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## **B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.12.2014

Haarmann  
Bürgermeister

**Satzung vom 19.12.2014**  
**zur 14. Änderung der Gebührensatzung**  
**zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**–Friedhofsgebührensatzung–**  
**vom 17. Dezember 1997**  
**(nach dem Stand der 13. Änderungssatzung vom 23.12.2013)**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666) in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung – in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Abschnitt II der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

**Abschnitt II**

**Gebührenverzeichnis**

<b>Ziffer</b>	<b>Art der Leistung / Gebührenart</b>	<b>Höhe der Gebühr €</b>
<b>1</b>	<b>Grabverleihungsgebühren</b> für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem	
1a	A) <b>R e i h e n g r a b</b> für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (E)	1.060,-
1b	für Verstorbene, die unter 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 15 Jahre) = je Reihengrab (K)	820,-

1c	B) R e i h e n r a s e n g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (R)	1.260,-
1d	C) W a h l g r a b für allgemeine Wahlgrabstätten = je Grabstelle (3 qm Netto-Grabfläche; Nutzungszeit 25 Jahre)	1.280,-
1e	für sonstige Wahlgrabstätten = je Quadratmeter Netto-Grabfläche (z. B. an Hauptwegen; Nutzungszeit 25 Jahre)	420,-
1f	D) R a s e n w a h l g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Grabstelle	1.590,-
1g	E) W a h l g r a b p f l e g e f r e i unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.400,-
1h	F) U r n e n w a h l g r a b unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.150,-
1i	G) U r n e n r a s e n w a h l g r a b unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.080,-
1j	H) U r n e n r e i h e n r a s e n g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (R)	940,-
1k	I) a n o n y m e s U r n e n g r a b unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle	860,-
1l	J) Bestattung durch verstreuen auf einem A s c h e n s t r e u f e l d (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.260,-
2	<b>Ausgleichsgebühr</b> (für die Verlängerung des Nutzungsrechts) Überschreitet bei einer Beisetzung in einem bereits früher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrab/Rasenwahlgrab die Ruhezeit die noch laufende Zeit des Nutzungsrechts, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Zeit für die gesamte Grabstätte eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Die	

Ausgleichsgebühr wird in Höhe der Grabverleihungsgebühr (Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts) festgesetzt; und zwar anteilig für die zur Wahrung der Nutzungszeit notwendigen Jahre und Monate. Für angefangene Monate wird ein voller Monatsbetrag berechnet.

3

#### Erweiterungsgebühr

Wird eine bereits früher erworbene Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte um eine oder mehrere Stellen erweitert, so ist dafür eine Erweiterungsgebühr zu entrichten. Die Erweiterungsgebühr wird in Höhe der Grabverleihungsgebühr (Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts) festgesetzt; und zwar anteilig für die noch laufende Nutzungszeit der bereits früher erworbenen Grabstellen.

4

#### Erneuerungsgebühr

Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte wird für den Wiedererwerb der gleichen Grabstätte eine Erneuerungsgebühr in Höhe der Grabverleihungsgebühr erhoben. Bei Wiedererwerb der Grabstätte für 10 Jahre wird ein entsprechender Anteil der Grabverleihungsgebühr erhoben.

5

#### Grabbereitungsgebühr

Für die Beisetzung (Ausheben und Verfüllen des Grabes u.a.) werden erhoben:

wenn der Verstorbene über 5 Jahre alt war für die Leichenbestattung in einem

5a	Reihengrab E	380,-
5c	Reihenrasengrab R	380,-
5e	Wahlgrab	560,-
5f	Wahlgrab R	560,-
5g	Wahlgrab pflegefrei	620,-
5h	wenn der Verstorbene unter 5 Jahre alt war für eine Leichenbestattung	270,-

für eine Urnenbestattung unabhängig vom Alter  
des  
Verstorbenen

5i	Urnengrab	290,-
5j	Urnengrab R	290,-
5k	Urnenwahlgrab R	290,-
5l	Aschestreufeld	30,-
5m	für die Bestattung eines totgeborenen Kindes	270,-

## 6 Umbettungsgebühren

Für das Ausgraben und Wiederbestatten eines Verstorbenen auf dem gleichen Friedhof (ohne Kosten für einen etwa notwendigen neuen Sarg) einschl. Ausheben und Verfüllen eines neuen Grabes werden erhoben:

6a	für die Umbettung einer Leiche	1.120,-
6b	für die Umbettung einer Urne	580,-

Für das Ausgraben einer Leiche ohne Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof (zur Überführung auf einen anderen Friedhof) werden erhoben:

6c	für das Ausgraben einer Leiche	560,-
6d	für das Ausgraben einer Urne	290,-

Für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbestatten im selben Grabe (zur Obduktion des Verstorbenen) werden erhoben:

6e	je Ausgrabung	560,-
----	---------------	-------

7	Für die Bereitstellung einer <b>Ruhekammer</b> werden erhoben	70,-
---	---	------

8	Für die Bereitstellung der <b>Kapelle</b> werden erhoben	150,-
---	--	-------

9	Für die Benutzung der <b>Orgel</b> werden erhoben	10,-
---	---	------

10	Für die Benutzung der <b>Kühleinrichtung</b> werden erhoben	130,-
----	---	-------

11	Für eine <b>Trauerbegleitung</b> werden erhoben	50,-
12	Für eine <b>Trauerbegleitung außerhalb der Dienstzeit</b> des Friedhofspersonals werden erhoben:	250,-
	- mit Bereitstellung der Orgel	240,-
	- ohne Bereitstellung der Orgel	
13	Für die <b>Übernahme und Übergabe einer Leiche außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals</b> werden erhoben: Pauschal	60,-
14	Für die <b>Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeiten</b> werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 5a – 5l erhoben:	
14a	montags bis donnerstags nach 15.00 Uhr und freitags nach 14.00 Uhr je angefangene Stunde	130,-
14b	samstags (pauschal)	480,-
15	Für die Zustimmung zur <b>Errichtung eines Grabmales</b> einschließlich der Kontrolle der Aufstellung sowie der jährlichen Prüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen, werden erhoben:	
15a	für ein stehendes Grabmal  Bei Holzkreuzen verringert sich die Gebühr um 50 %	80,-
15b	für ein liegendes Grabmal	50,-
15c	für eine Grabeinfassung	50,-
15d	für eine Grababdeckung	50,-
16	Kosten für zusätzliche Arbeiten z.B. für das Versetzen eines Grabsteines oder von Pflanzen oder der Aufwand für die Beseitigung von Schäden an der betroffenen Grabstätte, einer Nachbargrabstätte oder an Wegen, die im Rahmen einer Bestattung, der Errichtung eines Grabmales, einer Umbettung oder Ausgrabung entstehen) gehen zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigten). Ebenso das Abräumen und Herrichten nach Ablauf, bei vorzeitiger Rückgabe,	

Entziehung des Nutzungsrechtes und Vernachlässigung von Grabstätten, werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage ist der Stundenlohn für Friedhofswärter/ Arbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.

- 17 Für eine **Aschebeisetzung ohne Urne** gelten die Gebühren für Urnenbeisetzungen

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt II der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.1997 (nach dem Stand der 13. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2013) außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19. Dezember 2014

H a a r m a n n  
Bürgermeister

**Satzung vom 19.12.2014**  
**zur 21. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung**  
**in der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**

**Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	302,00 €/Jahr
b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	154,00 €/Jahr
c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	580,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	5.425,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	2.587,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 13 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne, § 9 Abs. 1 Ziff. 4 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 130,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung

zu entrichten. Die Mindestabnahme beträgt 10 Bioabfallsäcke, wenn die Abrechnung mit den Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben erfolgt.

- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	5,00 €/Anlieferung
Kombiladung	10,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	30,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 20. Änderungssatzung vom 23.12.2013 außer Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 19. Dezember 2014

H a a r m a n n  
Bürgermeister

**Satzung vom 19.12.2014  
zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –  
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,50 €/Jahr.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 23. Änderungssatzung vom 23.12.2013) außer Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 19. Dezember 2014

H a a r m a n  
Bürgermeister

**Satzung vom 19.12.2014  
zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren  
in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 16.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

### 5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,42 Euro.

### 6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 5

#### Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,25 Euro.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 9. Änderungssatzung vom 23.12.2013 außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 19. Dezember 2014

H a a r m a n n  
Bürgermeister

**Satzung vom 19.12.2014  
zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in  
der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 92,80 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008 nach dem Stand der 5. Änderungssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 19.12.2014

H a a r m a n n  
Bürgermeister